

Dezernat I
Die Landrätin

Name: Anita Schneider
Telefon: 06 41 - 93 90 17 37
Fax: 06 41 - 93 90 16 00
E-Mail: anita.schneider@lkgi.de
Gebäude: F Zimmer F112a

Stabsstelle 91

Im Hause

**Berichtsantrag zu Einstiegsfragen des Jobcenters zum Migrationshintergrund
Beschluss des Kreistages vom 25. Juni 2012**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Kreistag hat in seiner Sitzung am 25. Juni 2012 den Kreisausschuss aufgefordert, folgende Fragen im Kreistagsausschuss für Arbeit, Wirtschaft, Kreisentwicklung, Energie und Verkehr zu beantworten.

In Ausführung des vorgenannten Kreistagsbeschlusses beantworte ich die Fragen wie folgt:

1. **Auf wessen Weisung und nach welchem Recht werden die Daten dieser Umfrage erhoben, welche Richtlinien gelten für den Datenschutz?**
2. **Auf welchem Weg wurden die Daten an das Jobcenter Wetzlar übermittelt (Call-Center) und wurden dazu die Zustimmungserklärungen der Betroffenen eingeholt?**

3. Wie werden die erhobenen Daten in dieser Hinsicht behandelt? Welche Auswertungsmöglichkeiten bestehen maximal durch die zusätzlich erhobenen Daten?

Die Fragen wurden in der Sitzung der „Interfraktionellen Arbeitsgruppe Jobcenter Gießen“ am 06.03.2012 eingehend erörtert und vollumfänglich beantwortet. Herr Dennis Stephan und auch Frau Christiane Plonka haben an dieser Sitzung teil genommen.

Nachstehend gebe ich Ihnen zur Beantwortung der Fragen einen Auszug aus dem Protokoll zur Kenntnis:

„Herr Hofmann klärt zunächst zum Anruf auf. Es handelt sich um das der Agentur für Arbeit eigene Servicecenter in Wetzlar, bei dem das Jobcenter Telefonie eingekauft habe. Insofern bestehe kein Verstoß gegen den Datenschutz. Die Umfrage selbst geht auf eine Rechtsverordnung zurück und sei kein Standardprozess.“

Darüber hinaus gebe ich Ihnen anliegend folgende Unterlagen zur Kenntnis:

1. Auszug aus dem SGB II und SGB III mit den einschlägigen gesetzlichen Grundlagen zur Erhebung von Migrationshintergrunddaten
2. Die Verordnung zur Erhebung der Merkmale des Migrationshintergrundes (Migrationshintergrund-Erhebungsverordnung – MighEV)
3. Arbeitsanweisung zur Umsetzung der Datenerhebung

Mit freundlichen Grüßen



Anita Schneider
(Landrätin)

Auszug aus SGB II und SGB III mit den einschlägigen gesetzlichen Grundlagen zur Erhebung von Migrationshintergrunddaten

SGB III

§ 281 Arbeitsmarktstatistiken(1) 1Die Bundesagentur hat aus den in ihrem Geschäftsbereich anfallenden Daten Statistiken, insbesondere über Beschäftigung und Arbeitslosigkeit der Arbeitnehmer und über die Leistungen der Arbeitsförderung, zu erstellen. 2Sie hat auf der Grundlage der Meldungen nach § 28a des Vierten Buches eine Statistik der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und der geringfügig Beschäftigten zu führen.

(2) 1Die Bundesagentur hat zusätzlich den Migrationshintergrund zu erheben und in ihren Statistiken zu berücksichtigen. 2Die erhobenen Daten dürfen ausschließlich für statistische Zwecke verwendet werden. 3Sie sind in einem durch technische und organisatorische Maßnahmen von sonstiger Datenverarbeitung getrennten Bereich zu verarbeiten. 4Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bestimmt durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates das Nähere

§ 281 geändert durch G v. 23.12.2003 (BGBl. I S. 2848), in Kraft ab 01.01.2004; geändert durch G v. 22.12.2008 (BGBl. I S. 2959), in Kraft ab 30.12.2008; geändert durch G v. 04.11.2010 (BGBl. I S. 1480), in Kraft ab 12.11.2010

SGB II

§ 53 Statistik und Übermittlung statistischer Daten(1) 1Die Bundesagentur erstellt aus den bei der Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende von ihr nach § 51b erhaltenen und den ihr von den kommunalen Trägern und den zugelassenen kommunalen Trägern nach § 51b übermittelten Daten Statistiken. 2Sie übernimmt die laufende Berichterstattung und bezieht die Leistungen nach diesem Buch in die Arbeitsmarkt- und Berufsforschung ein.

.....
(7) 1Die §§ 280 und 281 des Dritten Buches gelten entsprechend. 2§ 282a des Dritten Buches gilt mit der Maßgabe, dass Daten und Tabellen der Arbeitsmarkt- und Grundsicherungsstatistik auch den zur Durchführung statistischer Aufgaben zuständigen Stellen der Kreise und kreisfreien Städte sowie der Gemeinden und Gemeindeverbänden übermittelt werden dürfen, soweit die Voraussetzungen nach § 16 Absatz 5 Satz 2 des Bundesstatistikgesetzes gegeben sind.



Verordnung zur Erhebung der Merkmale des Migrationshintergrundes (Migrationshintergrund-Erhebungsverordnung – MigHEV)

Vom 29. September 2010 (BGBl. I S. 1372)

Auf Grund des § 281 Absatz 2 Satz 4 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung –, der durch Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe b des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2959) eingefügt worden ist, auch in Verbindung mit § 53 Absatz 7 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende –, der durch Artikel 1 Nummer 47 Buchstabe d des Gesetzes vom 20. Juli 2006 (BGBl. I S. 1706) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

§ 1 Zweck und Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt Art und Umfang der zur Bestimmung des Migrationshintergrundes für Zwecke der Statistik der Bundesagentur für Arbeit zu erhebenden Merkmale und die Durchführung des Verfahrens, insbesondere die Erhebung und Verarbeitung der erforderlichen Daten.

§ 2 Erhebungspersonen

Die Daten zu Merkmalen des Migrationshintergrundes nach § 4 Absatz 1 sind für alle Ausbildung- und Arbeitsuchenden, Arbeitslosen und von Arbeitslosigkeit bedrohten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie für alle erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und Personen, die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, zu erheben.

§ 3 Erhebende Stellen

Die für die Erhebung der Daten zu Merkmalen des Migrationshintergrundes verantwortlichen Stellen sind die örtlichen Agenturen für Arbeit als Leistungsträger nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch und die zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende als Leistungsträger nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (erhebende Stellen).

§ 4 Daten zu Merkmalen des Migrationshintergrundes

(1) Für alle in § 2 genannten Personen ist von den erhebenden Stellen als Daten zu Merkmalen des Migrationshintergrundes einmalig zu erheben, ob

1. die Person die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt,
2. der Geburtsort der Person außerhalb der heutigen Grenzen der Bundesrepublik Deutschland liegt und eine Zuwanderung in das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach 1949 erfolgte,
3. die Person als Aussiedler oder Spätaussiedler, dessen Ehegatte oder dessen Abkömmling die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat und
4. der Geburtsort mindestens eines Elternteiles der Person außerhalb der heutigen Grenzen der Bundesrepublik Deutschland liegt und eine Zuwanderung dieses Elternteiles in das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach 1949 erfolgte.

(2) 1Die Daten zu Merkmalen des Migrationshintergrundes nach Absatz 1 sind durch die erhebenden Stellen getrennt von den zur Aufgabenerfüllung des Leistungsträgers notwendigen Sozialdaten zu verarbeiten. 2Sie sind für eine Nutzung durch die erhebenden Stellen durch technische Maßnahmen zu sperren. 3Erhebungsunterlagen sind nach Speicherung der Daten zu den Merkmalen des Migrationshintergrundes zu vernichten.

(3) Soweit die Daten zu Merkmalen des Migrationshintergrundes erhoben wurden, ist dies durch die erhebenden Stellen in den zentralen Verfahren der Informationstechnik zur Vermeidung einer doppelten Erhebung zu kennzeichnen.

§ 5 Anforderungen an die Datenübermittlung

(1) Die Daten zu Merkmalen des Migrationshintergrundes sind von den erhebenden Stellen unter Angabe der Kundennummer automatisiert und verschlüsselt an die Bundesagentur für Arbeit zu übermitteln oder innerhalb der Bundesagentur für Arbeit dem Bereich Statistik verschlüsselt zur Verfügung zu stellen.

(2) 1Nach erfolgter Bereitstellung für die Zwecke der Statistik sind die Daten zu Merkmalen des Migrationshintergrundes bei den erhebenden Stellen zu löschen. 2Die Bundesagentur für Arbeit darf die Daten zu den Merkmalen des Migrationshintergrundes ausschließlich für statistische Zwecke und in ihren abgeschotteten statistischen Einheiten verwenden.

§ 6 Bestimmung des Migrationshintergrundes

1Aus den in § 4 Absatz 1 genannten Daten hat die Bundesagentur für Arbeit zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 281 Absatz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch sowie nach § 53 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch festzustellen, ob bei der Erhebungsperson ein Migrationshintergrund vorliegt. 2Ein Migrationshintergrund liegt vor, wenn



1. die Person nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder
2. der Geburtsort der Person außerhalb der heutigen Grenzen der Bundesrepublik Deutschland liegt und eine Zuwanderung in das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach 1949 erfolgte oder
3. der Geburtsort mindestens eines Elternteiles der Person außerhalb der heutigen Grenzen der Bundesrepublik Deutschland liegt sowie eine Zuwanderung dieses Elternteiles in das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach 1949 erfolgte.

³Personen mit Migrationshintergrund nach Satz 2 werden in der Arbeitsmarktstatistik ergänzend als Aussiedler oder Spätaussiedler berücksichtigt, sofern sie als Aussiedler oder Spätaussiedler, dessen Ehegatte oder dessen Abkömmling die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben und eine Zuwanderung in das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach 1949 erfolgte.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

http://www.baintern.de/nn_214726/zentraler-Content/HEGA/2011/11/HEGA-11-2011-VV-Datenerhebung-Migrationshintergrund,templated=renderPrint.html

Startseite > Interner Service > SGB II > Geschäftsanweisungen SGB II > HEGA 11/11 - 12 - Erhebung der Daten zu Merkmalen des Migrationshintergrundes

HEGA 11/11 - 12 - Erhebung der Daten zu Merkmalen des Migrationshintergrundes

Geschäftszeichen: CF 3 – 4200 / 1442.23 / 5360 / 5391.3 / 6050 / 6801.4 / 6901.4 / II-4352

Gültig ab: 21.11.2011 SGB II: Weisung (GA Nr. 30/2011)

Gültig bis: 20.11.2016 SGB III: Weisung

Aufhebung von Weisungen: HEGA 07/2011 – 07

Zusammenfassung

Am 22.8.2011 begann die Erhebung zum Migrationshintergrund (HEGA 07/2011-07). Die HEGA wird nach ersten praktischen Erfahrungen und Rückfragen mit verbesserten Hinweisen und Hilfen neu herausgegeben. Die Änderungen betreffen: Ankündigung DORA-Abfrage; optische Überarbeitung des Fragebogens und Varianten für SGB II; Überarbeitung der Eingabehilfe; Organisatorische Hinweise.

Inhaltsverzeichnis

- 1. Ausgangssituation
- 2. Auftrag und Absicht der übergeordneten Führungsebene
- 3. Eigene Entscheidung und Absicht
- 4. Einzelaufträge

1. Ausgangssituation

Die BA ist dazu verpflichtet, den Migrationshintergrund zu erheben und in ihren Arbeitsmarkt- und Grundsicherungsstatistiken zu berücksichtigen (§ 281 Absatz 2 SGB III, § 53 Absatz 7 Satz 1 SGB-II). Die erhobenen Daten dürfen ausschließlich für statistische Zwecke verwendet werden. Die zu erhebenden Merkmale und die Durchführung des Verfahrens, insbesondere Erhebung, Übermittlung und Speicherung der erhobenen Daten sind in der Migrationshintergrund-Erhebungsverordnung - MighEV (in Anlage 1 abgedruckt) geregelt.

2. Auftrag und Absicht der übergeordneten Führungsebene

Die Daten zu Merkmalen des Migrationshintergrundes werden nach den Vorgaben der MighEV in den Agenturen für Arbeit und den Jobcentern erhoben. In den Statistiken der BA werden zukünftig die Merkmale des Migrationshintergrundes berücksichtigt.

3. Eigene Entscheidung und Absicht

Die Erhebung der Daten zu Merkmalen des Migrationshintergrundes begann in allen Agenturen und Jobcentern am 22. August 2011 mit der Einführung der Programmversion P12 der zentralen Personendatenverwaltung (zPDV). Die Erhebung erfolgt durch eine Befragung der Kundinnen und Kunden mit Hilfe eines Fragebogens (überarbeitete Anlage 1; weitere Fragebogen-Vordrucke für den RK SGB II; siehe unter 3. letzter Absatz).

Die Daten zu Merkmalen des Migrationshintergrundes sind für alle Ausbildung- und Arbeitsuchenden, Arbeitslosen und von Arbeitslosigkeit bedrohten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie für alle Personen in Bedarfsgemeinschaften zu erheben. Für ausschließlich ratsuchende Kundinnen und Kunden im Rechtskreis SGB III müssen Daten zum Migrationshintergrund nicht erfasst werden.

Die Eingabe der Daten erfolgt in der zPDV. Die Beantwortung der Fragen beruht auf Freiwilligkeit; es müssen jedoch für alle betroffenen Kunden Daten erfasst werden. Bei Nicht-Teilnahme einer Kundin bzw. eines Kunden werden alle Merkmale mit "keine Angabe" in der zPDV erfasst. Jede Person soll nur einmal befragt werden. Der Abschluss der Dateneingabe für eine Person wird in der zPDV festgehalten und nach VerBIS übertragen. Die eingegebenen Daten sind anschließend weder in der zPDV noch in VerBIS sichtbar. Bis zum Ende des 1. Quartals 2012 sollen die Angaben für alle Bestandskundinnen und -kunden des o.g. Personenkreises in der zPDV erfasst sein. Für die Programmversion P13 (Dezember

2011) ist eine DORA-Abfrage geplant durch die die Abbildung der in VerBIS angemeldeten Kundinnen und Kunden ohne erfasste Daten zum Migrationshintergrund ermöglicht wird, damit diese noch befragt werden können. Diese Abfrage berücksichtigt nicht die Minderjährigen in Bedarfsgemeinschaften, die nicht in VerBIS angemeldet sind.

Für die Erhebung und Erfassung der Daten in der zPDV werden verschiedene Informationen bereit gestellt. Darunter befindet sich eine erläuternde Erfassungshilfe (Anlage 2) sowie eine Excel-gestützte Eingabehilfe (überarbeitete Anlage 3), die es Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erleichtern soll, die Antworten der Befragten als Eingaben in der zPDV zu übernehmen. Eine Ansicht der zPDV-Erfassungsmaske enthält die zPDV-Information zur Programmversion P12 (PDF, Stand 19.08.2011, 74 KB). Darüber hinaus werden im Intranet über „FAQ Kundenportal“ häufige Fragen und Antworten zur Durchführung und zu Begriffen der Erhebung bereit gestellt.

Die Daten zu Merkmalen des Migrationshintergrundes unterliegen hohen Datenschutz-Anforderungen. Sämtliche Erhebungsunterlagen sind nach der Erfassung der Daten in der zPDV zu vernichten. Nach der Übergabe der Daten an das Statistik-Verfahren im Data-Warehouse werden die Daten in der zPDV gelöscht. Erhalten bleibt in der zPDV lediglich die Angabe, ob die Eingabe für die Person abgeschlossen wurde oder nicht; diese Angabe erscheint auch beim Aufruf des Kundendatensatzes in VerBIS.

Verfahren SGB III

- Kunden der AV
Neu- und Reaktivierungskunden, ausgenommen Ratsuchende, erhalten den Fragebogen zusammen mit dem Arbeitspaket am Empfang und geben den ausgefüllten Fragebogen zusammen mit dem Arbeitspaket in der Eingangszone wieder ab. Dort werden die Daten in die zPDV eingegeben. Bei der telefonischen Kontaktaufnahme sowie bei der Online-Asu-Meldung erhalten die Kunden den Fragebogen übersandt. Die Rückgabe erfolgt zusammen mit dem Arbeitspaket zur Vorbereitung auf das Vermittlungsgespräch. Die Datenerfassung erfolgt in der Eingangszone.
Bestandskunden erhalten den Fragebogen während eines Termins in der AV. Der/die Befragte füllt den Bogen selbständig aus und übergibt ihn der Vermittlungsfachkraft. Diese kann die Daten selbst in die zPDV eingeben oder den vollständig ausgefüllten Fragebogen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Eingangszone zur Dateneingabe übergeben.
- Kunden der BB
Junge Menschen, die sich in der Eingangszone, im Service Center, online oder schriftlich zur Erstberatung anmelden, erhalten nur dann den Erhebungsbogen, wenn sie den Wunsch nach Aufnahme einer Ausbildung äußern.
Junge Menschen mit anderen Zugangswegen (z.B. in der Schulsprechstunde) sowie Bestandskunden, die den Wunsch nach Aufnahme einer Ausbildung äußern, wird der Fragebogen entweder durch die Beratungsfachkraft U25 oder auf deren Veranlassung durch die Eingangszone zugesandt.

Die aktualisierten Gesprächsleitfäden/Arbeitshilfen des Kundenportals werden im BA-Intranet mit dem Stand 21.11.2011 veröffentlicht.

Verfahren SGB II

Für alle erwerbsfähigen und nicht erwerbsfähigen leistungsberechtigten Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft sind Befragungsergebnisse erforderlich. Jedes Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft kann über sich selbst, die / der Bevollmächtigte oder ihr / seine Partner/in kann stellvertretend für alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft Auskunft geben.

Für **Neukunden** im Rechtskreis SGB II wird das folgende Verfahren empfohlen:

- In Jobcentern mit Direktzugang zur Integrationsfachkraft wird der Fragebogen durch diese ausgehändigt. Die Kundinnen und Kunden sollten den Fragebogen im Rahmen des Erstgespräches mit Unterstützung durch die Integrationsfachkraft ausfüllen. Falls erforderlich, gibt die Kundin / der Kunde Auskunft über weitere Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft, die nicht persönlich befragt werden können (zum Beispiel minderjährige Kinder). Die Integrationsfachkraft kann die Daten selbständig in die zPDV eingeben. Alternativ kann die Erfassung der vollständig ausgefüllten Fragebögen durch eine lokal zu bestimmende Einheit erfolgen.
- In Jobcentern, die keinen Direktzugang praktizieren, kann die Befragung durch die Eingangszone bzw. eine vorgelagerte Einheit erfolgen. Die Dateneingabe kann durch die Eingangszone bzw. durch die ausgebende Stelle erfolgen.

Für **Bestandskunden** im Rechtskreis SGB II wird das folgende Verfahren empfohlen:

- Die Kundinnen und Kunden erhalten den Fragebogen während eines Termins im Team Markt und Integration oder im Team U25. Gesonderte Einladungen allein zur Aushändigung des Fragebogens und zur Datenerhebung sollten nicht erfolgen. Die / der Befragte füllt den Bogen mit

Unterstützung durch die Integrationsfachkraft oder den/die Ausbildungsberater/in aus. Falls erforderlich, gibt die Kundin / der Kunde Auskunft über weitere Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft, die nicht persönlich befragt werden können (zum Beispiel minderjährige Kinder). Die Integrationsfachkraft oder der/die Ausbildungsberater/in kann die Daten selbständig in die zPDV eingeben. Alternativ kann der vollständig ausgefüllte Fragebogen durch die Eingangszone bzw. die vorgelagerte Einheit erfasst werden.

Alternative Verwaltungsverfahren können gewählt werden. Wir empfehlen jedoch, darauf zu achten, dass die gewählten Verfahren eine plausible und valide Datenerhebung gewährleisten und Missverständnisse beim Kunden über den Zweck der Erhebung der Daten vermieden werden. Empfohlen wird eine computerunterstützte, persönliche oder eine assistierte Befragung mit mindestens einer Vertreterin / einem Vertreter einer Bedarfsgemeinschaft. Von postalischem Versand der Fragebögen wird aufgrund der zu erwartenden geringen Rücklaufquote und in Hinblick auf die zu erwartende Qualität der Daten abgeraten.

Neben dem Fragebogen in Anlage 1 Selbstauskunft der/des Befragten (Ich-Form) werden in Kürze auch Varianten für die persönliche Befragung (Anrede „Sie“), für die Auskunft über die/den Partner/-in der/des Befragten und für die Auskunft über das Kind der/des Befragten zur Verfügung gestellt. Sie erleichtern je nach Erhebungssituation das Verständnis für die Fragestellungen, insbesondere bei Bevollmächtigten, die über ihre minderjährigen Kinder Auskunft geben. Die Varianten unterscheiden sich nur in Seite 2, also den eigentlichen Fragen zum Migrationshintergrund.

4. Einzelaufträge

Die Agenturen für Arbeit

- stellen Ausgabe, Rücklauf, Erfassung und Vernichtung des Fragebogens sicher,
- erfassen die erforderlichen Daten für Bestandskunden bis 31.3.2012,
- gewährleisten die Umsetzung des modifizierten Gesprächsleitfäden/Arbeitshilfen.

Die Service Center

- versenden seit dem 20.7.2011 im Rechtskreis SGB III im Bedarfsfall den Fragebogen zur Erhebung des Migrationshintergrundes,
- gewährleisten im Rechtskreis SGB III die Umsetzung der modifizierten Gesprächsleitfäden.

Die Jobcenter

- verwenden die neuen Vordrucke und organisieren seit 20.7.2011 je nach lokaler Ausgestaltung ihrer Prozesse die Aushändigung und den Rücklauf des Fragebogens sowie die Erfassung der erforderlichen Daten, einschließlich der Erfassen der erforderlichen Daten für Bestandskunden bis 31.3.2012.

Adressatenkreis SGB II

- GF der Jobcenter
- BL – alle
- TL – alle
- Fachkräfte AV/M&I/U25/Ü25/Reha/sbM.

Gez. Wagon

Anlagen:

1. Fragebogen zur Erhebung des Migrationshintergrundes (MS-Word 2007, Stand 18.11.2011, 33 KB)
2. Erfassungshilfe (MS-Word 2007, Stand 18.11.2011, 26 KB)
3. Eingabehilfe (Excel 2007 Vorlagen, mit Makros, Stand 18.11.2011, 58 KB)

Stand 18.11.2011